

Schwyz, 10. Februar 2009

Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)
Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Zusammenfassung

Verschiedene schweizerische Studien zeigen auf, dass Familien und vor allem Alleinstehende mit Kindern besonders von wirtschaftlicher Armut betroffen sein können. Die SP-Fraktion des Kantonsrates hat deshalb die Motion M 9/2005 zur Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) im Kanton Schwyz eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 19. Oktober 2005 erheblich erklärt.

Bei den vorgesehenen „Ergänzungsleistungen für Familien“ handelt es sich um eine Bedarfsleistung. Ein Anspruch besteht nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- Mindestens drei Jahre Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Das jüngste Kind hat das siebte Altersjahr nicht erreicht;
- Die anerkannten Ausgaben sind höher als die anrechenbaren Einnahmen und
- Die maximalen jährlichen Leistungen sind begrenzt.

Mit dem vorgeschlagenen Modell würden aufgrund von Schätzungen rund 1 500 Familien finanziell unterstützt. In diesen Familien leben 2 355 Kinder. Dies entspricht 24 Prozent der rund 9 900 Kinder im Kanton Schwyz, welche das siebte Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die durchschnittlichen Leistungen pro Jahr und Familie betragen rund 14 700 Franken und entlasten die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden unmittelbar. Es ist mit jährlichen Aufwendungen von rund 22 Mio. Franken plus rund 650 000 Franken (drei Prozent) Durchführungskosten zu rechnen. Die Finanzierung erfolgt als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wobei der Kanton ein Drittel und die Gemeinden zusammen zwei Drittel der Kosten tragen. Ein Teil der Ausgaben der Gemeinden wird durch die Reduktion von Sozialhilfekosten kompensiert.

Die Ergänzungsleistungen für Familien sind ein wichtiges sozial- und familienpolitisches Instrument zur Verhinderung von Familienarmut. Sie fördern das Selbstbewusstsein der Familien und gleichzeitig die Eigenverantwortung der Familie. Für die FamEL gilt das Subsidiaritätsprinzip, das heisst, es sind reine Bedarfsleistungen. Die Leistungen müssen im Einzelfall angemeldet und geprüft werden. Es besteht ein Rechtsanspruch. Finanzpolitisch entlasten die Ergänzungsleistungen für Familien die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden nachhaltig.

2. Ausgangslage

2.1 Motion M 9/2005: Ergänzungsleistungen für Familien

Mit der Motion M 9/2005 verlangt die SP-Fraktion des Kantonsrates die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, die eine Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien zum Ziel hat. Die Motionäre stützen sich dabei auf eine nationale Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprojektes NFP 45 des Büros BASS (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien) und weitere statistische Quellen. Demnach sind Familien überdurchschnittlich von Einkommensschwäche und Armut betroffen.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären. An der Sitzung vom 19. Oktober 2005 hat der Kantonsrat die Motion „Ergänzungsleistungen für Familien“ erheblich erklärt.

2.2 Auftrag

Ergänzungsleistungen für Familien können ein Instrument zur Verhinderung oder zumindest Bekämpfung von Familienarmut sein. Um Leistungen nach dem „Giesskannensystem“ zu vermeiden, wird mit den Ergänzungsleistungen zu einem im Bereich von AHV/IV bewährten Bedarfsmodell zurückgegriffen. Die Modellwahl hat sich primär an der nachhaltigen Wirkung bezüglich der Verhinderung von Familienarmut zu orientieren.

3. Armutsrisiko

3.1 Begriff „Armut“

Als umfassender Begriff wird „Armut“ wie folgt umschrieben: „Arm ist, wer im Vergleich zu den Mitmenschen ein eingeschränktes Leben führen muss.“ Armut ist ort-, zeit- und kontextabhängig. Armut kann rein objektiv von aussen angeschaut werden, oder sie kann das subjektive Empfinden der Betroffenen mit einbeziehen. Sie kann rein ökonomisch (wirtschaftlich/finanziell) definiert werden, oder es können soziokulturelle Aspekte (Lebenslagen) miteinbezogen werden. Um einzuschätzen, ob eine Person arm ist, muss ihre Versorgung in allen Lebensbereichen geprüft werden. Wer in einem oder verschiedenen der zentralen Lebensbereiche unterversorgt ist, kann als arm bezeichnet werden (Quelle: Caritas „Handbuch Armut in der Schweiz“, 2006).

Es gibt keine fixe Armutsgrenze. Als Vergleichsgrössen können herangezogen werden:

- Betreibungsrechtliches Existenzminimum;
- EL-rechtliches Existenzminimum;
- Fürsorgerechtliches Existenzminimum.

Je nach Datengrundlage und den gewählten Grenzwerten weichen die absoluten Armutszahlen stark voneinander ab.

3.2 Ursache von „Armut“

Die Sozialversicherungen verhindern heute weitgehend die Armut, sofern diese aufgrund der Risiken Alter, Invalidität und Todesfall der versorgenden Person begründet wäre. Hingegen bleibt nur die Sozialhilfe als Absicherung für Armutsrisiken, welche nicht durch das System der Sozialversicherungen abgedeckt sind. Die Ursache der so genannten „neuen Armut“ beruht in der Regel auf fehlenden oder ungenügenden Erwerbseinkommen. Die Gründung einer Familie birgt oft ein Armutsrisiko, welches mit der Anzahl der Kinder rasch ansteigt. Trennung oder Scheidung gehören heute zu den wichtigsten, Armut auslösenden Faktoren, und zwar für alle betroffenen Personen, den Mann, die Frau und die Kinder. Die Sozialhilfequote (Verhältnis zwischen den Personen, die Sozialhilfe beziehen und der Gesamtbevölkerung) von Alleinerziehenden ist gesamtschweizerisch hoch.

Armut ist eine Tatsache und ein soziales Problem in der Schweiz. Trotz stark verbesserten statistischen Angaben kann nicht abschliessend eine Aussage über die Armut als Gesamtes bzw. über die Anzahl der Betroffenen gemacht werden. Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) geht davon aus, dass mindestens 200 000 bis 250 000 Kinder in „armen“ Haushalten leben. Die Working Poor-Statistik des BFS (Bundesamt für Statistik) spricht von 233 000 in Working Poor-Haushalten lebenden Kindern. Laut Unicef-Bericht (2005) sind sieben Prozent der Kinder in der Schweiz arm. Gemäss Caritas leben rund eine Million arme Menschen in der Schweiz. Das sind 14.3 % der Bevölkerung (2006), die ihre Existenz nicht aus eigenem Einkommen decken können. Sie sind auf staatliche Unterstützung angewiesen. In den Sozialstatistiken erfasst sind nur Personen, welche Leistungen beziehen. Die Nichtbezugsquote wird mit rund 50 % bezeichnet.

3.3 Übersicht Kanton Schwyz „Sozialhilfebericht“

Der Kantonsrat hat am 22. November 2006 zustimmend Kenntnis vom Sozialhilfebericht des Regierungsrates (RRB-Nr. 1389/2006 vom 17. Oktober 2006) genommen. Im Bericht wird festgehalten, dass das Armutsrisiko in erster Linie bei allein Lebenden und allein Erziehenden, bei ausländischen Staatsangehörigen und bei Kindern und jungen Erwachsenen liegt. Mehr als die Hälfte der Kinder in der Sozialhilfe wächst bei einem Elternteil auf. Im Bericht kommt zum Ausdruck, dass die meisten (83 %) der Sozialhilfeempfänger in den bevölkerungsreichsten Regionen Nord (Ausserschwyz) und Süd (Innerschwyz) wohnen. Gemessen an der Wohnbevölkerung weisen jedoch die Bewohner der Region Mitte (Region Einsiedeln) insgesamt das höchste Armutsrisiko auf.

Gemäss den aktualisierten Zahlen für das Jahr 2007 gewährten die Gemeinden 2 226 Personen (2006: 2 374; 2005: 2 343) eine finanzielle Unterstützung. Dies entspricht einem Anteil von 1.6 % der Gesamtbevölkerung (Sozialhilfequote).

Der Sozialhilfebericht wie auch alle gängigen Statistiken über die Sozialhilfe erfassen nur Personen, welche tatsächlich Leistungen beziehen. Nicht erfasst sind Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen würden, jedoch aus verschiedenen Gründen keine Sozialhilfe beanspruchen. Im Gegensatz zu den Durchführungsstellen der EL zur AHV/IV sind die Fürsorgebehörden nicht verpflichtet, eine aktive Informationspolitik zu betreiben.

3.4 Schlussfolgerungen

Dank den Sozialversicherungen besteht grundsätzlich keine Armut durch die Risiken Alter, Krankheit/Invalidität und Todesfall der versorgenden Person. Gemäss verschiedenen Studien besteht jedoch für rund eine Million Einwohner in der Schweiz eine latente Armutsgefahr. Rund die Hälfte davon bezieht Sozialhilfeleistungen. Betroffen sind allein stehende Personen, Familien und insbesondere Alleinerziehende. Die regionalen Unterschiede, vor allem zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen sind relativ gross. Der Kanton Tessin weist eine relativ tiefe Sozialhilfequote auf. Dies ist auf die Einführung der Ergänzungsleistungen für Familien zurückzuführen. Spezielle Be-

darfsleistungen können ein Instrument sein, um die Sozialhilfequote zu verringern und den Betroffenen ein Einkommen zu sichern, ohne dass der Gang zur Fürsorge beschritten werden muss.

4. Lösungsansätze

4.1 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) wurden 1966 eingeführt. Anspruch auf EL haben Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der AHV oder IV sowie deren Familien, wenn die Einnahmen aus der 1. und 2. Säule sowie die weiteren Einnahmen und ein bestimmter Anteil des Vermögens nicht genügen, um den Lebensbedarf zu decken. Die EL kennen Geldleistungen, welche monatlich ausgerichtet werden und Sachleistungen im Rahmen der Vergütung von bestimmten Krankheits- und Behinderungskosten. Auf Leistungen der EL besteht ein Rechtsanspruch. Das System der EL hat sich bewährt.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die weitgehend normierten, anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so besteht Anspruch auf EL. Die Leistungen sind im Rahmen bestimmter Grenzwerte limitiert. Anspruch haben die im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer und nach Erfüllen einer bestimmten Karenzfrist auch Ausländerinnen und Ausländer.

Zusätzlich besteht Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten wie Selbstbehalte und Franchisen der Krankenversicherung oder Kosten für Zahnbehandlungen.

2008 bezogen im Kanton Schwyz rund 3 300 Rentenbezüger und deren Familien Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Leistungen betragen pro Jahr rund 47.0 Mio. Franken.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen total revidiert. Neu übernimmt der Bund im Rahmen der Existenzsicherung fünf Achtel der Kosten. Die Kantone sind, zusammen mit den Gemeinden, für die Restfinanzierung zuständig.

4.2 Tessiner Modell

Der Kanton Tessin kennt eine umfassende Familienpolitik, die im Wesentlichen auf die Verhinderung von Familienarmut und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzielt.

In einem Gesamtkonzept der Familienpolitik beinhaltet das Tessiner Modell Kinderzulagen (ab 2009 gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen) und Ergänzungsleistungen für Familien als Bedarfsleistungen. Mit der zweiten Leistungsart wird gezielt die Existenzsicherung der Ein- und Zweielternfamilien mit geringen Einkommen garantiert.

4.3 Familienpolitik des Bundes

Die schweizerische Familienpolitik umfasst alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Familien unterstützen und fördern. Als interdisziplinäre Aufgabe - in fast allen politischen Bereichen ist die Familie betroffen - muss sie den Erwartungen und Bedürfnissen der Familien in ihren verschiedensten Formen Rechnung tragen. Die schweizerische Familienpolitik ist ausgeprägt föderalistisch und subsidiär strukturiert. Die Aufgaben sind verteilt zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen.

4.4 Bundesgesetz über die Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht einheitliche Zulagen von mindestens Fr. 200.00 pro Monat für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Fr. 250.00 pro Monat für Kinder bis zum 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden. Teilzulagen werden abgeschafft, es werden nur noch Vollzulagen ausgerichtet. Zudem sollen auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Kinderzulagen haben, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Im Kanton Schwyz können sich zudem Selbstständigerwerbende freiwillig dem Gesetz unterstellen lassen.

4.5 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen für Familien

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative wird zurzeit auf Bundesebene die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien, analog dem Bedarfsmodell gemäss EL zur AHV/IV bzw. dem Tessiner-Modell geprüft. Es ist heute offen, ob die Idee zur Einführung EL für Familien auf Stufe Bund weiter verfolgt wird oder nicht. Das Geschäft befindet sich immer noch auf der Stufe der Fachkommissionen.

4.6 Andere Kantone

In einzelnen Kantonen wird die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien ebenfalls geprüft. Im Kanton Zürich haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 17. Juni 2007 eine entsprechende Initiative deutlich verworfen. Im Kanton Solothurn läuft derzeit ein Vernehmlassungsverfahren.

5. Familienpolitik im Kanton Schwyz

Die Familienpolitik im Kanton Schwyz ist vielgestaltig. Ein bedeutender Baustein ist dabei der sogenannte Kinderlastenausgleich.

5.1 Modularer Aufbau des Kinderlastenausgleichs

Die Entlastung der Familien von der finanziellen Belastung durch Kinder erfolgt im Kanton Schwyz auf mehreren Ebenen. Das Konzept beruht auf modularen Bausteinen mit einer Kombination aus finanziellen Leistungen oder Entlastungen generellen Art und als besondere Unterstützung von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

5.1.1 Familienzulagen (Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen)

Eine äusserst wichtige Rolle in der Unterstützung der Familien nehmen dabei die Familienzulagen mit einem Volumen von gegen 60 Mio. Franken pro Jahr ein. Die Anspruchsvoraussetzungen beruhen weitgehend auf dem neuen Bundesgesetz, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Nebst den Arbeitnehmenden haben auch Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen. Die Aufwendungen werden vorwiegend durch die Arbeitgebenden finanziert.

5.1.2 Steuerentlastungen

In den Steuergesetzgebungen auf Stufe Bund und Kanton wird in verschiedener Art und Weise auf die Bedürfnisse der Familien Rücksicht genommen. Die finanziell bedeutendsten Aspekte sind dabei die Sozialabzüge gemäss § 35 des kantonalen Steuergesetzes (SRSZ 172.200). Die steuerrechtli-

chen Abzüge zeigen nur dann eine Wirkung, wenn die steuerpflichtige Person über ein gewisses steuerbares Einkommen verfügt. Fehlt dieses Einkommen, können auch keine Sozialabzüge vorgenommen werden und erzielen somit auch keine Wirkung.

5.1.3 Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Seit 1995 werden im Kanton Schwyz individuelle Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung ausgerichtet. Zur Hauptsache profitieren Familien mit Kindern von der Verbilligung. Gestützt auf Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) werden die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung in unteren und mittleren Einkommen um mindestens die Hälfte verbilligt. Jährlich erhalten rund 33 000 Personen Prämienverbilligungen. Gesamthaft betragen die Ausgaben (2007) rund 45 Mio. Franken.

5.1.4 Familienergänzende Kinderbetreuung

Gemäss dem kantonalen Gesetz über soziale Einrichtungen (SRSZ 380.300) können die Gemeinden bei Bedarf private Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen oder eigene Angebote führen.

5.2 Ergänzungsleistungen für Familien

Bereits mit dem Begriff „Ergänzungsleistungen für Familien“ wird die Ziel- und Zweckbestimmung umschrieben. Personen - Alleinstehende und Ehepaare - mit Kindern sollen eine wirtschaftliche Unterstützung erhalten, wenn Bedarf besteht. Der ökonomische Begriff „Bedarf“ entspricht dabei nicht einer subjektiven Erwartung, sondern einer Norm. Bewährt hat sich das System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wobei ein modifiziertes Modell anzuwenden ist. Grundsätzlich gilt folgende Formel:

$$\text{Anspruch} = \text{anerkannte Ausgaben minus anrechenbare Einnahmen}$$

Als anerkannte Ausgaben gilt der normierte Lebensbedarf plus limitierte Ausgaben für die Wohnungskosten. Alle Einnahmen, ausgenommen Leistungen nach dem Gesetz über die Sozialhilfe, sofern solche noch notwendig sind, werden angerechnet. Mit der Anrechnung eines Mindesteinkommens wird der Leistungsmissbrauch verhindert. Die Leistungen sind mit Höchstbeträgen begrenzt.

Folgende Ziele können mit der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien erreicht werden:

- Entlastung der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Die Leistungen nach dem neuen Gesetz sollen zusammen mit den übrigen Einnahmen die pauschalisierten Ausgaben decken, so dass in der Regel Familien nicht sozialhilfeabhängig bleiben oder werden.
- Nachhaltigkeit: Das Modell ist nachhaltig und fördert das Selbstbewusstsein der Familien, indem keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht.
- Eigenverantwortung: Durch die Anrechnung von Mindesteinkommen wird a) verhindert, dass ein Sozialmissbrauch stattfindet und b) gleichzeitig die Eigenverantwortung gefördert.
- Anreizsystem: Mit einem moderaten Freibetrag beim Erwerbseinkommen wird ein Anreiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gefördert.
- Subsidiaritätsprinzip: Die EL für Familien sind reine Bedarfsleistungen und kommen erst zum Tragen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

5.3 Modell „EL für Familien“

5.3.1 Anspruchsberechtigung

Es gilt das Bedarfssystem. Ein Anspruch besteht nur, wenn die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen. Die Höhe der jährlichen Leistung ist begrenzt. Die Anspruchsberechtigung hängt von einer Mindest-Wohnsitzdauer (Karenzfrist) im Kanton Schwyz ab. Ein Anspruch besteht nur, bis das jüngste Kind das siebte Altersjahr erreicht hat.

5.3.2 Anerkannte Ausgaben

Als anerkannte Ausgaben wird der normierte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach den Normen gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (ELG; SR 831.30) berücksichtigt. Zudem werden die effektiven Wohnungskosten (Mietzins plus Nebenkosten) bis höchstens 15 000 Franken/Jahr berücksichtigt. Weitere persönliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (Gewinnungskosten) oder Aufwendungen für Liegenschaften (Liegenschaftsunterhalt/Hypothekarschuldzinsen) sind als Einkommensminderung speziell anerkannt.

Lebensbedarf gemäss ELG zu AHV/IV

<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>
1 Kind	Fr. 27 620.00	Fr. 36 690.00
2 Kinder	Fr. 37 100.00	Fr. 46 170.00
3 Kinder	Fr. 43 420.00	Fr. 52 490.00
4 Kinder	Fr. 49 740.00	Fr. 58 810.00
5 Kinder	Fr. 52 900.00	Fr. 61 970.00
+ pro weiteres Kind	Fr. 3 160.00	Fr. 3 160.00

(Werte gültig für die Jahr 2007/2008)

5.3.3 Anrechenbare Einnahmen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle Einnahmen ungekürzt anzurechnen sind. Folgende spezielle Bestimmungen kommen zur Anwendung:

- Vom Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich ausgewiesenen Schulden) wird ein Zehntel zu den Einnahmen gezählt. Analog dem ELG werden Freibeträge berücksichtigt.
- Vom Erwerbseinkommen wird ein jährlicher Freibetrag von 2 400 Franken gewährt. Der Freibetrag wird nur auf effektiv erzielte Nettoerwerbseinkommen gewährt, welche über dem Mindesterwerbseinkommen liegen.
- Einkommen und Vermögen, auf die verzichtet worden ist, werden so angerechnet, als ob kein Verzicht statt gefunden hätte.
- Als Mindesterwerbseinkommen wird bei Zweielternfamilien mindestens der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare (z.Z. Fr. 27 210.--) und bei Alleinerziehenden mindestens der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (z.Z. Fr. 18 140.--) als Nettoerwerbseinkommen berücksichtigt. Bei Alleinerziehenden mit Kindern unter fünf Jahren wird auf die Anrechnung verzichtet.

5.3.4 Berücksichtigung von Liegenschaften

Der Besitz von Grund- oder Wohneigentum schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien nicht zum Vornherein aus. Der Wert des Grund- oder Wohneigentum wird, abzüglich der Hypothekarschulden, beim Vermögen angerechnet. Handelt es sich um selbstbewohntes Wohneigentum, so wird nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft berücksichtigt. Dies analog der EL zur AHV/IV.

Bei Besitzern von Wohneigentum wird als Wohnungskosten der Eigenmietwert für die selbstbewohnte Wohnung, jedoch höchstens 15 000 Franken/Jahr als Ausgabe angerechnet. Alle Liegenschaftserträge, abzüglich die Hypothekarschuldzinsen und der gemäss Steuergesetz zulässige Pauschalbetrag für den Liegenschaftsunterhalt - insgesamt höchstens im Umfang des Total der Liegenschaftserträge - werden als Einnahmen angerechnet.

5.3.5 Maximale jährliche Leistungen

Die jährlichen Leistungen sind begrenzt. Die Höchstgrenzen betragen für Familien mit bis zu zwei Kindern das Dreifache der jährlichen Mindestrente der AHV (2008: Fr. 39 780.--) und bei Familien mit mehr als drei Kindern das Dreieinhalbfache der jährlichen Mindestrente der AHV (2008: Fr. 46 410.--). Die Höchstgrenzen werden im gleichen periodischen Rhythmus wie die AHV-Renten angepasst.

Sobald ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht, werden zusätzlich die vollen Richtprämien gemäss dem Gesetz über die Prämienverbilligung ausgerichtet.

5.3.6 Berechnungsbeispiel

Anhand einer Musterfamilie (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern) kann die Wirkung der Ergänzungsleistungen für Familien aufgezeigt werden.

<u>Anrechenbare Einnahmen</u>	<u>Jahr</u>	<u>Jahr</u>
Reinvermögen	Fr. 43 500.00	
Freibeträge (analog ELG)	Fr. <u>70 000.00</u>	
anrechenbares Nettovermögen	Fr. 0.00	
davon 1/10 als Vermögensverzehr		Fr. 0.00
Bruttolohn des Vaters	Fr. 50 000.00	
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	Fr. 5 000.00	
abzüglich Freibetrag	Fr. <u>2 400.00</u>	
anrechenbares Erwerbseinkommen		Fr. 42 600.00
Ertrag aus Sparkonten		Fr. 200.00
Kinderzulagen (2 x Fr. 2 400.00)		Fr. 4 800.00
Korporationsnutzen		Fr. <u>1 000.00</u>
Total anrechenbare Einnahmen		Fr. 48 600.00

Anerkannte Ausgaben

Lebensbedarf (Ehepaar mit zwei Kindern)	Fr. 46 170.00	
Mietzins (Maximum)	Fr. <u>15 000.00</u>	
Total anerkannte Ausgaben		Fr. <u>61 170.00</u>
Differenz = jährliche EL für Familien		Fr. 12 570.00
pro Monat		Fr. <u>1 048.00</u>

Zusätzlich besteht Anspruch auf die Auszahlung der vollen Richtprämien gemäss dem Gesetz über die Prämienverbilligung. Dies als gezielte Entlastung der Familien mit tiefen Einkommen.

6. Anzahl der mutmasslichen Bezüger

6.1 Datengrundlagen

Für die Auswertung im Kanton Schwyz wurde auf die Daten der veranlagten Steuerpflichtigen der Jahre 2006 und 2007 per Stand Oktober 2008 abgestellt. Die Ermittlung aufgrund der Steuerdaten erfolgte durch den kantonalen EDV-Dienst. Berücksichtigt wurden 51 712 Veranlagungen das Jahr 2006 und 23 032 Veranlagungen das Jahr 2007 betreffend. Für die Berechnung massgebend sind allerdings nur Steuerpflichtige mit Kindern. Es konnten 9 573 Veranlagungen für das Jahr 2006 und 3 201 für das Jahr 2007 berücksichtigt werden. Die rund 3 000 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Dank der Anzahl der berücksichtigten Veranlagungen ist die Auswertung relativ verlässlich, wobei infolge der Komplexität eine Schätzungsdifferenz in Kauf genommen werden muss. Für die Auswertung berücksichtigt wurden zudem die EL-Grenzwerte, gültig für das Jahr 2008. Die massgebende Kinderzahl wurde per Stichtag 1. Januar 2008 ermittelt.

Berechnet wurden die Daten für Ergänzungsleistungen für Familien mit mindestens einem Kind bis zum 16. Altersjahr und Familien mit einem Kind bis zum siebten Altersjahr. Bei der ersten Variante wurden Kinder bis zum Abschluss der ordentlichen Schulausbildung und analog der Altersgrenze für die Kinderzulagen berücksichtigt. Bei der zweiten Variante wurde als Anspruchsgrenze das siebte Altersjahr des jüngsten Kindes berücksichtigt. Damit wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder auch noch die ersten Jahre nach dem Schuleintritt zu betreuen, ohne dass die Ausübung eine vollen Erwerbstätigkeit zwingend ist. In beiden Varianten wurden immer nur diejenigen Kinder berücksichtigt, welche das Grenzalter noch nicht erreicht haben. Ältere Kinder der gleichen Familien wurden bei der Berechnung ausser Acht gelassen.

6.2 Berechtigte Familien

6.2.1 Familien mit einem Kind bis zum 16. Altersjahr

Bei einer Anspruchsberechtigung bis zum 16. Altersjahr der Kinder hätten 2 666 Familien Anspruch auf Leistungen. Die Höhe der Leistungen variiert zwischen einigen wenigen Franken bis zum Maximum von 39 780 Franken bei Familien mit bis zu zwei Kindern und 46 410 Franken bei Familien mit mehr als drei Kindern. Die durchschnittlichen Leistungen pro Jahr betragen rund 14 300 Franken pro Familie. Insgesamt müssten Aufwendungen von rund 38 Mio. Franken getätigt werden. In den 2 666 anspruchsberechtigten Familien leben total 5 154 Kinder. Dies sind rund 19 Prozent aller im Kanton Schwyz lebenden Kinder unter 16 Jahre. 1 467 Kinder leben in 970 Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil. Dies entspricht rund 37 Prozent aller anspruchsberechtigten Familien. Bei 591 oder rund einem Fünftel der berechtigten Familien wird das Haupteinkommen aus einer

selbständigen Tätigkeit erzielt. Zirka ein Drittel der bezugsberechtigten Familien sind ausländischer Herkunft.

6.2.2 Familien mit einem Kind bis zum siebten Altersjahr

Bei einer Anspruchsberechtigung bis zum siebten Altersjahr der Kinder hätten 1 481 Familien Anspruch auf Leistungen. Die Höhe der Leistungen variiert zwischen einigen wenigen Franken bis zum Maximum von 39 780 Franken bei Familien mit bis zu zwei Kindern und 46 410 Franken bei Familien mit mehr als drei Kindern. Die durchschnittliche Zahlung pro Jahr beträgt rund 14 700 Franken pro Familie. Insgesamt müssten Aufwendungen von rund 21.7 Mio. Franken getätigt werden. In den 1 481 anspruchsberechtigten Familien leben total 2 355 Kinder. Dies sind rund 24 Prozent aller im Kanton Schwyz lebenden Kinder unter sieben Jahre. 633 Kinder leben in 505 Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil. Dies entspricht rund 34 Prozent aller anspruchsberechtigten Familien. Bei 264 oder 18 Prozent der berechtigten Familien wird das Haupteinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt. Zirka ein Drittel der bezugsberechtigten Familien sind ausländischer Herkunft.

6.2.3 Zusammenfassung

Entscheidend ist, ob die richtige Zielgruppe erreicht wird und welche Wirkung die ausbezahlten Leistungen erzielen. Die beiden Vorschläge unterscheiden sich in erster Linie durch die Anzahl der berechtigten Familien, was auf die Anspruchsberechtigung bis zum 7. bzw. 16. Altersjahr zurückzuführen ist. Dementsprechend fallen die geschätzten Aufwendungen aus. Mit rund 23.8 Prozent der berechtigten Kinder gemessen am Total der Kinder in der gleichen Alterskategorie, wird bei der Begrenzung des Anspruchs bis zum siebten Altersjahr eine bessere Wirkung erzielt.

Parameter	EL für Familien mit Kinder bis zum 16. Altersjahr	EL für Familien mit Kinder bis zum 7. Altersjahr
Berechtigte Familien	2 666	1 481
davon Alleinerziehende <i>mit ...Kindern</i>	970 <i>1 467</i>	505 <i>633</i>
davon Ehepaare <i>mit ...Kindern</i>	1 696 <i>3 687</i>	976 <i>1 722</i>
Total berechnete Kinder	5 154	2 355
Anteil der Gesamtbevölkerung (Kinder) bis zum 16. Altersjahr (26 661 Kinder)	19.3 %	
bis zum 7. Altersjahr (9 902 Kinder)		23.8 %
Total Leistungen (in Mio. Franken)	38.0	21.7
Durchschnittliche Leistung pro Jahr	14 300	14 700

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist auf Eltern mit Kindern bis zum siebten Altersjahr zu beschränken. Damit wird ein wesentliches Ziel der Initianten (Motion M 9/05), nämlich die Einführung von Eltern-Ergänzungsleistungen für Familien mit kleinen Kindern erreicht.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Verbundaufgabe zwischen Kanton und den Gemeinden

Nach allgemeinen Grundsätzen sind die Kosten für eine Aufgabe durch das Gemeinwesen zu tragen, welches primär für eine Aufgabe zuständig ist. Die Verhinderung von Armut ist eine übergeordnete Staatsaufgabe. Art. 41 der Bundesverfassung gibt denn auch dem Bund und den Kantonen gemeinsam Sozialziele vor. Diese Tatsache der parallelen Kompetenzen spiegelt sich auch daran, dass die

Sozialversicherungen weitgehend auf Stufe Bund geregelt sind, dass aber auch der Kanton über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie die individuelle Prämienverbilligung Geldleistungen ausrichtet. Auch beim vorliegenden Gesetz handelt es sich gemäss Auftrag des Kantonsrates um ein kantonales Gesetz. Die Leistung von wirtschaftlicher Hilfe im Einzelfall ist gemäss dem Sozialhilfegesetz Aufgabe der Gemeinden. Durch die Einführung von EL für Familien werden die Gemeinden bei der Sozialhilfe wesentlich entlastet. Es handelt sich somit um eine Verbundaufgabe. Die Finanzierung erfolgt gemeinsam, wobei der Anteil des Kantons einen Drittel ausmacht und die Anteile der Gemeinden zwei Drittel betragen. Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

Wie erwähnt werden die Gemeinden mit der Einführung von EL für Familien bei den direkten Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe stark entlastet. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) wurden die Gemeinden bereits um rund 6 Mio. Franken entlastet. Es rechtfertigt sich deshalb, dass sich die Gemeinden mit einem höheren Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen für Familien beteiligen.

7.2 Aufwendungen

7.2.1 Ergänzungsleistungen für Familien

Gestützt auf die unter Ziff. 6 aufgezeigten Datengrundlagen ist mit jährlichen Kosten von rund 21.7 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kosten werden sich dynamisch entwickeln und sind für die Zukunft abhängig von der Höhe der EL-Grenzwerte bzw. der Einkommens- und Vermögensentwicklung der Bezüger sowie der Bevölkerungsentwicklung.

7.2.2 Durchführungskosten

Die individuellen Berechnungen der einzelnen Ansprüche nach dem Bedarfsprinzip sind äusserst komplex und erfordern ein hohes Mass an Know-how. Mit der Durchführung der EL für Familien wird die Ausgleichskasse Schwyz beauftragt, welche bereits eine grosse Erfahrung bei der Berechnung von Bedarfsleistungen hat und deshalb die Synergien auch nutzen kann. Es ist mit einem durchschnittlichen Personalaufwand von 3-4 Personen und der entsprechenden Infrastruktur zu rechnen. Aufgrund der Erfahrung bei der Durchführung von anderen Sozialversicherungsgesetzen betragen die Durchführungskosten rund drei Prozent der Gesamtaufwendungen.

7.2.3 Auswirkung auf die Prämienverbilligung

Die Bezüger von EL für Familien sind gleichzeitig auch Bezüger von Prämienverbilligung. Als weitere wichtige Massnahme zur finanziellen Entlastung der Familien sollen deshalb die Bezüger von EL für Familien während der Dauer des Leistungsanspruchs immer Anspruch auf die vollen Richtprämien gemäss dem Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRZS 361.100) erhalten. Dies analog den EL zur AHV/IV. Die zusätzlichen Aufwendungen sind schwer zu schätzen und dürften rund 1.5 - 2.0 Mio. Franken betragen, was bei einem Budget für die Prämienverbilligung von 49.0 Mio. Franken rund 3-4 Prozent ausmacht. Bei diesen Zusatzausgaben handelt es sich ganz gezielt um eine finanzielle Entlastung von Familien mit tiefen Einkommen.

7.2.4 Zusammenfassung

Die Totalaufwendungen betragen im ersten Jahr 22.350 Mio. Franken (Ergänzungsleistungen inkl. Durchführungskosten). Es ist mit einer jährlichen Zunahme von geschätzten zwei Prozent zu rechnen.

Tab. EL für Familien

Jahr	EL für Familien	Anteil Gemeinden	Anteil Kanton	Durchführungskosten	Total Aufwand Kanton
2010	21.700	14.467	7.233	0.650	7.883
2011	22.200	14.800	7.400	0.700	8.100
2012	22.700	15.134	7.566	0.750	8.316

(Datenbasis 2008: in Mio. Franken)

7.3 Finanzierung des Kantonsaufwandes

Die Totalaufwendungen betragen rund 21.7 Mio. Franken. Zwei Drittel davon haben die Gemeinden zu tragen. Der Anteil des Kantons (inkl. Durchführungskosten) beläuft sich auf rund 7.2 Mio. Franken im ersten Jahr. Der Kantonsanteil wird über die allgemeine Rechnung finanziert. In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Eckwerte des Finanzplans 2009-2012 in Fr. 1 000.-- dargestellt. Die Veränderungen beziehen sich auf den Vergleich zwischen 2009 und 2012.

Übersicht	in Fr. 1 000.--	2009V	2010P	2011P	2012P	Veränderung	
						in Fr.	in %
Aufwandüberschuss		73 804	98 054	88 332	72 606	- 1 198	-2%
Nettoinvestitionen		99 211	70 644	84 279	82 931	- 16 280	-16%
Finanzierungsfehlbetrag		93 124	91 267	97 234	82 620	- 10 504	-11%
Eigenkapital		459 074	361 020	272 688	200 082	- 258 992	-56%

Die Eckwerte des Finanzplans zeigen die finanzielle Situation des Kantons deutlich auf. So wird über alle vier Jahre mit einem Aufwandüberschuss aus der Laufenden Rechnung von über 70 Mio. gerechnet. Noch unklar ist, mit welchen zusätzlichen Auswirkungen im Rahmen der Finanzmarktkrise bzw. der Rezession zu rechnen ist.

Mit Einführung des neuen Gesetzes würden die Aufwände des Kantons ab 2011 um jährlich über 7 Mio. steigen. D.h. die Aufwandüberschüsse würden proportional steigen und das Eigenkapital in dieser Grössenordnung zusätzlich abgebaut. Wenn die Mehrkosten des neuen Gesetzes über den Steuerfuss kompensiert werden, müsste der Steuerfuss rund fünf Prozent der einfachen Steuer erhöht werden. Aufgrund dieser finanzpolitischen Ausgangslage erscheint es dem Regierungsrat angemessen, wenn das Gesetz frühestens per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird. Zu diesem Zeitpunkt sollten die negativen Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den Kantonshaushalt besser abgeschätzt werden können.

Mit den Ergänzungsleistungen werden Familien mit tiefen Einkommen unterstützt. Ohne Ergänzungsleistungen müssten viele dieser Familien Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass Dank der Ergänzungsleistungen die Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe erheblich entlastet werden. Die Übernahme der Kosten des Gesetzes zu zwei Drittel durch die Gemeinden ist somit gerechtfertigt.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Soweit als möglich und sinnvoll lehnt sich das Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien stark an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) an. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen betreffend die anerkannten Ausgaben (§ 10) und die anrechenbaren Einnahmen (§ 11).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Zweck und Inhalt

Das Gesetz hat zum Zweck, Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Ergänzungsleistungen zu gewähren. Die Anknüpfung an die „bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“ verweist auf das System der Bedarfsleistungen.

§ 2 2. Mitwirkung

Analoge Regelung wie bei den anderen Sozialversicherungen.

§ 3 3. Schweigepflicht

Analoge Regelung wie bei den anderen Sozialversicherungen. Es wird explizit erwähnt, dass die Durchführungsstelle Auskunft über den Anspruch an die Steuerbehörde und die Fürsorgebehörde geben kann. Die Auskunftserteilung an die Steuerbehörde ist notwendig zur Klärung der Steuerpflicht bzw. der Steuerbefreiung, und die Auskunftserteilung an die Fürsorgebehörde ist zur Verhinderung von Doppelzahlungen wichtig. Die Auskunftserteilung an andere Organe erfolgt, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 4 4. Anwendbarkeit des ATSG

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist ein allgemeiner Verweis auf das ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.1) sinnvoll. Vor allem für das ganze Verfahrensrecht herrscht somit Klarheit.

II. Anspruchsberechtigung

§ 5 1. Allgemeine Voraussetzungen

Um in den Genuss von Leistungen zu kommen, müssen nebst dem ausgewiesenen Bedarf weitere Grundvoraussetzungen erfüllt sein. Der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt sind zwingend zu erfüllen. Es gilt eine Karenzfrist von drei Jahren. Damit ist die Wohnsitznahme im Kanton Schwyz, einzig zum Zweck der Geltendmachung von EL für Familien, ausgeschlossen. Ein Anspruch besteht nur, wenn die Familie zusammen wohnt. Zudem besteht nur Anspruch auf EL für Familien, wenn mindestens ein Kind das siebte Altersjahr noch nicht vollendet hat. In Abschnitt 2 wird der Begriff „Kinder“ definiert.

§ 6 2. Abweichende Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer

Soweit es sich um Angehörige von Mitgliedstaaten der EU/EFTA handelt, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizer Bürger. Insbesondere gilt auch hier die dreijährige Karenzfrist. Mindestens ein Kind, welches das siebte Altersjahr noch nicht vollendet hat, muss im Haushalt der Eltern im Kanton Schwyz wohnen.

Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch, wenn mindestens ein Elternteil und ein Kind (Mindestvoraussetzung für die Anerkennung als Familie) unmittelbar vor Anspruchsbeginn ununterbrochen während mindestens fünf Jahren im Kanton Schwyz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben.

§ 7 3. Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind kann nur eine Leistung bezogen werden. Wird der Anspruch von mehreren Personen gleichzeitig geltend gemacht, steht der Anspruch der Person zu, bei welcher das Kind überwiegend lebt. Diese Regelung ist notwendig, wenn getrennt lebende Eltern gleichzeitig Leistungen geltend machen. Die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen des andern Elternteils werden zu den anrechenbaren Einnahmen hinzugezählt.

Personen, die Leistungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen kann, sind vom Anspruch auf EL für Familien ausgeschlossen.

§ 8 4. Beginn und Ende des Anspruchs

Es wird klar definiert, dass der Anspruch frühestens mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung beginnt. Es gibt keine rückwirkenden Auszahlungen. Das heisst, wer seinen Anspruch nicht anmeldet, hat später kein Anrecht auf eine Nachzahlung für frühere Zeiten, auch wenn bereits damals Anspruch bestanden hätte. Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Zum Beispiel durch Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, wenn das jüngste Kind das siebte Altersjahr überschreitet oder andere Gründe.

III. Berechnung und Höhe

§ 9 1. Grundsatz

Damit wird definiert, dass es sich bei den EL für Familien um Bedarfsleistungen handelt. Die Formel lautet: Ein Anspruch besteht, wenn die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen.

Beispiel:	Anrechenbare Einnahmen (inkl. Vermögensverzehr)	Fr.	37 620.00
	Anerkannte Ausgaben	Fr.	<u>42 620.00</u>
	EL für Familien pro Jahr	Fr.	5'000.00
	EL für Familien pro Monat	Fr.	417.00

Das Verhältnis zur Prämienverbilligung wird in § 28 geregelt.

Der Höchstbetrag der jährlichen EL für Familien wird auf das Dreifache der jährlichen Mindestrente der AHV (2008: Fr. 39 780.00) festgelegt. Bei Familien mit drei und mehr Kindern betragen die Leistungen maximal das Dreieinhalbfache der jährlichen Mindestrente der AHV (2008: Fr. 46 410.00). Mit diesen Höchstwerten wird Familien mit Kindern ein existenzsicherndes Einkommen gewährt, so dass in der Regel keine Sozialhilfe mehr notwendig ist. Wie die Berechnungen gezeigt haben, musste in lediglich elf Fälle eine Kürzung wegen Überschreitens des Höchstbetrages vorgenommen werden. Auf eine noch differenzierte Unterscheidung der Höchstleistungen kann deshalb verzichtet werden.

§ 10 2. Anerkannte Ausgaben

Als anerkannte Ausgaben werden der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss ELG sowie die Wohnkosten (Mietzins) analog ELG zur AHV/IV anerkannt. Die Anwendung von Pauschalbeträgen ist (im Gegensatz zur Sozialhilfe) gemäss ELG einfach und transparent. Zudem werden diese periodisch, in der Regel alle zwei Jahre, angepasst. Als Wohnungskosten werden die effektiv bezahlten Bruttomietzinsen berücksichtigt, wobei diese pro Jahr auf höchstens Fr. 15 000.00 begrenzt sind.

Nach dem Prinzip der EL erfolgt keine Lebensführungskontrolle. Die Leistungsbezüger haben die Freiheit, selber zu entscheiden für welchen Zweck sie ihre Einnahmen verwenden.

Werte pro Jahr (gültig 2008)

Allgemeiner Lebensbedarf	Alleinstehende	Fr. 18'140.-
	Ehepaare	Fr. 27'210.-
	1. + 2. Kind je	Fr. 9'480.-
	3. + 4. Kind je	Fr. 6'320.-
	weitere Kinder	Fr. 3'160.-
Bruttomiete max.	Alleinstehende	Fr. 13'200.- (1'100.-/Mt.)
	Ehepaare	Fr. 15'000.- (1'250.-/Mt.)
Nebenkostenpauschale (bei selbstbewohnten Liegenschaften)	Alleinstehende	Fr. 1'680.-
	Ehepaare	Fr. 1'680.-
Heizkostenpauschale	Alleinstehende/Ehepaare	Fr. 840.-

In der Vollzugs-VO wird der Regierungsrat weitere Ausgaben bestimmen. Dies betrifft z. B. die abzugsfähigen Gewinnungskosten beim Ausüben einer Erwerbstätigkeit. Er regelt auch die Anrechnung des Eigenmietwertes, der Hypothekarschuldzinsen und des Gebäudeunterhaltes bei Familien, die Liegenschaften besitzen. Zudem wird der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung regeln, wie die Ausgaben anzurechnen sind, wenn z.B. ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen im Heim lebt.

§ 11 3. Anrechenbare Einnahmen

Grundsätzlich gelten alle erzielbaren Einkünfte als anrechenbare Einnahmen, dies analog dem ELG. Ausgenommen sind lediglich Leistungen im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Damit ist auch klargestellt, dass die Leistungen aus dem FamELG dem SHG vorgehen. Besonders erwähnenswert ist, die Bestimmung nach Bst. g ELG, wonach auch Einkünfte und Vermögen auf die verzichtet worden ist, anzurechnen sind. Beim Nettoerwerbseinkommen wird ein Freibetrag von jährlich 2 400 Franken gewährt. Der Freibetrag wird nur gewährt, für Nettoerwerbseinkommen, die über den anrechenbaren Mindesteinkommen gemäss § 12 liegen.

Beispiel:	Nettoerwerbseinkommen	Fr. 29 100.00
	Freibetrag (max. Fr. 2 400.00)	Fr. <u>1 890.00</u>
	Mindesteinkommen	Fr. <u>27 210.00</u>

(Kürzung des Freibetrages, da sonst das anrechenbare Mindesteinkommen unterschritten wird.)

Der Freibetrag ist ein Anreiz, mehr Erwerbseinkommen zu erzielen, als das Mindesteinkommen. Der Regierungsrat regelt die Details. Zum Beispiel welche zeitlichen Einkommen und Vermögen massgebend sind (Stand Vermögen per 1. Januar, Zeitpunkt der Revision bei Änderung der Erwerbseinkommen usw.).

§ 12 4. Anrechenbares Mindesteinkommens

Mit der Anrechnung eines Mindesteinkommens wird die Eigenverantwortung gefördert. Einerseits soll damit der Zugang zu steuerfinanzierten Leistungen eingeschränkt werden. Andererseits darf der Ansatz nicht zu hoch angesetzt werden, damit der Zweck des Gesetzes erfüllt bleibt. Die vorgeschlagenen Ansätze entsprechen annähernd der Lösung gemäss ELG zur AHV/IV in Bezug auf die Anrechnung von Mindesteinkommen von Witwen und Teilinvaliden. Die Beträge werden periodisch angepasst.

Keine Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens erfolgt bei Alleinstehenden mit einem Kind unter fünf Jahren. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen des Vaters immer voll angerechnet werden. Zudem gehen Leistungen gemäss dem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (SRSZ 380.200) vor.

Bei Alleinstehenden mit Kindern über fünf Jahren werden als Mindestwerbseinkommen Fr. 18 140.-- (Stand 2008) angerechnet. Bei Ehepaaren mit Kindern werden Fr. 27 210.-- (Stand 2008) angerechnet. Keine Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens erfolgt bei alleinstehenden Personen mit mindestens einem Kind unter fünf Jahren. Der Regierungsrat regelt, unter welchen weiteren Voraussetzungen keine Anrechnung erfolgt. Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit usw.

IV. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung

§ 13 1. Geltendmachung

Es entspricht einem Prinzip der Sozialversicherungen, dass Leistungen anzumelden sind. Dies hat schriftlich zu erfolgen, und es sind alle notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 14 2. Verfügung

Je nach Resultat der Berechnung besteht Anspruch auf eine monatliche Leistung oder muss allenfalls der Anspruch abgelehnt werden. Der Entscheid der Durchführungsstelle ist von hoher Bedeutung für die Gesuchsteller. Das Resultat der Abklärungen ist deshalb den Gesuchstellern in Form einer einsprachefähigen Verfügung zuzustellen. Die Verfügung hat mindestens Auskunft über die Berechnung, die Höhe des Anspruchs sowie den Beginn des Anspruchs zu geben.

§ 15 3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt monatlich, bargeldlos. Es wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt, ob die Leistungen vorschüssig (anfangs Monat) oder Ende Monat auszurichten sind. Bestehen Zweifel, ob die Leistungen zweckmässig verwendet werden, können diese auch an eine bevollmächtigte Drittperson oder an die Fürsorgebehörde ausgerichtet werden. Letzteres jedoch nur, wenn diese Leistungen im Sinne des Sozialhilfegesetzes ausgerichtet.

§ 16 4. Revision

Grundsätzlich sind die Bezüger von Ergänzungsleistungen verpflichtet, Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden. Die Durchführungsstelle ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Anspruch von Amtes wegen neu zu prüfen.

§ 17 5. Rückforderung

Wer Leistungen unrechtmässig bezieht, muss diese zurückerstatten. In Bezug auf den Erlass der Rückforderung oder die Abschreibung von uneinbringlichen Rückforderungen gelten die Bestimmungen gemäss dem Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

§ 18 6. Zinsen

Für Leistungen, sowohl Nachzahlungen bei verzögerter Gesuchsbehandlung bzw. bei der Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Leistungen, sind keine Verzugszinsen geschuldet.

§ 19 7. Information

Die Durchführungsstelle hat regelmässig und in angemessener Weise über die Möglichkeiten zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien zu informieren.

V. Zuständigkeiten und Organisation

§ 20 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes aus.

§ 21 2. Departement

Der Regierungsrat kann die Aufgabe einem Departement übertragen. Dieses nimmt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes für ihn wahr. Es ist vorgesehen, das Departement des Innern damit zu betrauen.

§ 22 3. Durchführungsstelle

Die Beurteilung von Leistungen nach dem Bedarfsprinzip ist komplex. Die Ausgleichskasse Schwyz hat einschlägige Erfahrung mit der Durchführung von Bedarfsleistungen wie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Sie kann das notwendige Know-how personeller und technischer Art zur Verfügung stellen. Zudem ist damit die Koordination zu weiteren Sozialleistungen (Familienzulagen, Prämienverbilligungen, usw.) gewährleistet. Damit können administrative Doppelverfahren vermieden und zugleich eine Kosten sparende Leistungskoordination gewährleistet werden.

VI. Rechtspflege

§ 23 1. Einsprache

In analoger Anwendung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bzw. des ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) kommt das Einspracheverfahren zur Anwendung. Wenn der Gesuchsteller mit dem Entscheid der Durchführungsstelle nicht einverstanden ist, kann er innert 30 Tagen Einsprache erheben. In diesem Fall überprüft die Durchführungsstelle die Anspruchsberechtigung nochmals anhand der vom Einsprecher geltend gemachten Einwände und neuen Unterlagen. Er teilt dem Einsprecher das Resultat mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit.

§ 24 2. Beschwerde

Ist der Gesuchsteller immer noch nicht einverstanden, so kann er gegen den Einspracheentscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz innert 30 Tagen Beschwerde erheben. Es gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Finanzierung

§ 25 1. Finanzierung

Es handelt sich um eine Verbundaufgabe. Der Kanton übernimmt einen Drittel der Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen für Familien und die Durchführungskosten, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeinden handelt. Mit der Einführung von EL für Familien werden die Gemeinden

bei den Sozialhilfeausgaben stark entlastet. Die Gemeinden übernehmen deshalb zwei Drittel der Aufwendungen. Die Anteile der Gemeinden entsprechen der Einwohnerzahl.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26 1. Strafbestimmungen

Mit dem Verweis auf die Strafbestimmungen gemäss ELG wird eine einheitliche Praxis angestrebt. Zudem unterstehen ab dem 1. Januar 2008 auch Meldepflichtverletzungen den Strafbestimmungen. Dies ist wichtig, um Missbrauch vorzubeugen.

§ 27 2. Änderung dieses Gesetzes

Falls auf Bundesebene EL für Familien eingeführt werden, wäre der Kantonsrat ermächtigt, dies umzusetzen, ohne dass zwingend eine Volksabstimmung zu erfolgen hat. Das gleiche gilt, wenn Bundesgesetze angepasst werden, welche Auswirkungen auf dieses Gesetz haben könnten.

§ 28 3. Änderung von Erlassen

PVG - Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100)

§ 10 Abs. 3 (neu) e) Höhe der Prämienverbilligung

Solange Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht, sollen Familien immer die vollen Richtprämien bei der Prämienverbilligung erhalten. § 10 PVG ist deshalb zu ergänzen.

StG - Steuergesetz (SRSZ 172.200)

§ 25 Bst. h 2. Steuerbefreite Leistungen

Gemäss StHG- und DBG-Bestimmungen sind Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln steuerfrei. Der Katalog gemäss § 25 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

§ 29 5. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

Das Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.